



Steuerliche Behandlung von Neueinstellungen ohne Mitteilung der IDNR

Stand: 12/2024

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über Ihre steuerlichen Pflichten im Rahmen Ihrer Neueinstellung geben.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht geben kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten. Es wird empfohlen, auch Gesetzestexte und sonstige Bestimmungen einzusehen.





Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeines	3
2. Mitteilungspflicht.....	3
2.1 Identifikationsnummer	3
2.2 Folgen bei Nicht-Mitteilung	3
3. Anträge und Erklärungen	4



1. Allgemeines

Nach § 39e Abs. 4 S. 2 EStG ist das LBV NRW als steuerrechtlicher Arbeitgeber verpflichtet, Sie bei Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses im ELStAM-Verfahren (elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) anzumelden und die von der Finanzbehörde zurückgemeldeten Daten in der Bezügeabrechnung zu berücksichtigen.

Zur Anmeldung wird folgendes benötigt:

- Ihre **Identifikationsnummer** (IDNR)
- Ihr Geburtsdatum
- der Tag des Beginns des Dienstverhältnisses
- Angabe, ob es sich um ein erstes oder weiteres Dienstverhältnis handelt

Das ELStAM-Verfahren (**elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale**) ersetzt seit 2013 die Lohnsteuerkarte aus Papier. Im Rahmen des ELStAM-Verfahrens kann der Arbeitgeber die für die Lohnsteuerberechnung erforderlichen persönlichen Besteuerungsmerkmale für Sie aus der bundesweiten ELStAM-Datenbank abrufen, die vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) verwaltet wird.

Weitere ausführliche Informationen zum ELStAM-Verfahren finden Sie auf der Website des LBV NRW www.lbv.nrw.de unter der Rubrik Merkblätter / Steuern.

2. Mitteilungspflicht

Sie sind § 39e Abs. 4 S. 1 EStG verpflichtet, Ihrem Arbeitgeber die entsprechenden Informationen zur Anmeldung im ELStAM-Verfahren mitzuteilen.

2.1 Identifikationsnummer

Zu diesen Informationen zählt wie eingangs beschrieben unter anderem Ihre IDNR. Die Vergabe der IDNR erfolgt seit 2007 automatisch mit meldebehördlicher Registrierung.

Personen mit Auslandswohnsitz, welche bislang keine IDNR erhalten haben, können diese beim

- Finanzamt Düsseldorf-Süd (Moskauer Str. 19, 40227 Düsseldorf)

beantragen. Die Zuteilung der IDNR erfolgt i. d. R. zeitnah.

2.2 Folgen bei Nicht-Mitteilung

2.2.1 Steuerklasse VI

Nach § 39c Abs. 1 S. 1 EStG ist die Lohnsteuer zwingend unter Berücksichtigung der Steuerklasse VI zu ermitteln, wenn die IDNR nicht mitgeteilt wird. In den von den Ihnen mit Neueinstellung einzureichenden Angaben in den Vordrucken *LBV(A)02* sowie *LBV(Bes)01 Anlage* wird auf die Notwendigkeit der Angabe der IDNR sowie die folgende Berücksichtigung von Steuerklasse VI bei fehlender IDNR ausdrücklich hingewiesen.



Neueinstellungen ohne mitgeteilte IDNR werden mit Steuerklasse VI ab Beginn der Beschäftigung gespeichert. Dies gilt für alle Personen mit Inlandswohnsitz und Auslandswohnsitz (ausgenommen sind die Fälle, die eine besondere Bescheinigung für den LSt-Abzug in Papierform vorlegen).

Ausnahme:

Bei Personen mit Auslandswohnsitz kann vom ELStAM derzeit nur die Steuerklasse I oder VI zurückgemeldet werden. Begehren Sie eine andere Steuerklasse/weitere Steuerabzugsmerkmale, ist neben der Mitteilung der IDNR eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes Düsseldorf-Süd vorzulegen. Weitere Informationen und Anträge finden Sie auf der Website des LBV NRW unter der Rubrik Lebenslagen / Steuern „[Wohnsitz im Ausland - Was muss ich beim Lohnsteuerabzug beachten?](#)“.

2.2.2 Keine Erstellung einer Lohnsteuerbescheinigung

Die Datenübermittlung Ihrer elektronischen Lohnsteuerbescheinigung an das Finanzamt erfolgt anhand eines Ordnungsmerkmals. Das Ordnungsmerkmal dient dazu die elektronisch übermittelten Daten in der Finanzverwaltung Ihrem Steuerfall eindeutig zuzuordnen. Ab dem Veranlagungszeitraum 2023 ist die Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung seitens des Arbeitgebers zwingend mit der IDNR als Ordnungsmerkmal durchzuführen.

Teilen Sie dem LBV NRW Ihre IDNR nicht mit, kann technisch keine Lohnsteuerbescheinigung für Sie erstellt und an das Finanzamt übermittelt werden.

Um dem LBV NRW als Arbeitgeber eine Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung auch dann zu ermöglichen, wenn die Identifikationsnummer nicht vorliegt, hat das Finanzamt dem Arbeitgeber die Identifikationsnummer unter bestimmten Voraussetzungen auf formlose schriftliche Anfrage mitzuteilen.

3. Anträge und Erklärungen

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein Westfalen unter den Punkten:

- Steuerklassen:

<https://www.finanzamt.nrw.de/steuerinfos/privatpersonen/arbeitnehmende/lohnsteuerklassen>

- Steuerliche Identifikationsnummer

<https://www.finanzamt.nrw.de/steuerinfos/weitere-themen/steuernummer-und-aktenzeichen/steuerliche-identifikationsnummer>